

Text für Veröffentlichung im Amtsblatt

Erneuerungswahlen Wahlkalender 2015/2016

Die Regierung des Kantons St.Gallen hat den Wahltermin für einen allfälligen zweiten Wahlgang der Erneuerungswahl des Ständerates neu auf den 15. November 2015 angesetzt. Die Regierung stellt damit sicher, dass die st.gallischen Mitglieder des Ständerates rechtzeitig zum Beginn der ersten Sitzung am 30. November 2015 im Rat Einsitz nehmen.

Der Wahlkalender der Erneuerungswahlen 2015 und 2016 wird wie folgt angepasst:

- | | |
|---------------------------------|---|
| 18. Oktober 2015 | Erneuerungswahl des Nationalrates und des Ständerates |
| 15. November 2015 | Kantonale Volksabstimmung und allfälliger zweiter Wahlgang für die Erneuerungswahl des Ständerates |
| 28. Februar 2016 | Erneuerungswahl des Kantonsrates und der Regierung

Blankodatum für eidgenössische Volksabstimmung |
| 24. April 2016 | Allfälliger zweiter Wahlgang für die Erneuerungswahl der Regierung |
| 25. September 2016 | Wahl der <i>Parlamente</i> in den politischen Gemeinden und den Schulgemeinden (sofern die Gemeindeordnung nach Art. 17 Abs. 2 Bst. c UAG keine andere Regelung vorsieht).

<i>Politische Gemeinden:</i> Wahl der oder des Vorsitzenden und der Mitglieder des Rates sowie der Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission.

<i>Schulgemeinden und übrige Spezialgemeinden:</i>
Schulgemeinden, Ortsgemeinden, örtliche und ortsbürgerliche Korporationen, die ihre Behörden aufgrund der Gemeindeordnung an der Urne wählen, führen die Erneuerungswahlen ebenfalls am 25. September 2016 durch.

Blankodatum für eidgenössische Volksabstimmung |
| 6. November 2016 | <i>Politische Gemeinden, Schulgemeinden und übrige Spezialgemeinden:</i>
Zweite Wahlgänge, soweit dies nach Massgabe der kommunalen Regelungen organisatorisch möglich ist. |
| 27. November 2016 | <i>Politische Gemeinden, Schulgemeinden und übrige Spezialgemeinden:</i>
Zweite Wahlgänge, soweit diese nicht am 6. November 2016 vorgenommen wurden.

Blankodatum für eidgenössische Volksabstimmung |
| Wahlen an der Bürgerversammlung | <i>Schulgemeinden und übrige Spezialgemeinden, die ihre Behörden an der Bürgerversammlung bestellen:</i>
Soweit diese Gemeinwesen in der Gemeindeordnung für die Bestellung ihrer Behörden offene Wahl vorsehen, können sie diese anlässlich der ordentlichen Bürgerversammlung im Frühjahr 2016 durchführen. Wird von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht, ist eine ausserordentliche Bürgerversammlung bis spätestens 31. Oktober 2016 einzuberufen. |

9. März 2015

Die Staatskanzlei